

Merkblatt

Berichts- und Kennzeichnungspflichten nach § 11 (3a) BioAbfV Pflichten des Zwischenabnehmers – Landschaftsbau

Übernimmt ein Zwischenabnehmer z. B. Garten- und Landschaftsbaubetrieb für die Anwendung auf einer Maßnahmefläche von mehr als einem Hektar gütegesicherte Komposte von einem Behandler, der vom Lieferscheinverfahren (nach § 11 Abs. 3) freigestellt ist, muss er nach § 11 Abs. 3a Satz 3 die Kennzeichnungs- und Meldepflichten zur Aufbringung weiterführen:

Kennzeichnung

Vom Behandler erhält der Zwischenabnehmer z.B. mit dem BGK-Prüfzeugnis folgende Angabe, die er an den Garten- und Landschaftsbaubetrieb weitergeben muss:

- Name / Anschrift abgebender Kompost-/Vergärungsanlage (Bioabfallbehandler)
- ausgewiesene Gütezeichen der Gütegemeinschaft
- Chargennummer
- Vermerk, dass das gelieferte Kompost-/Gärprodukt hygienisierend und stabilisierend behandelt wurde
- Angabe der zulässigen Ausbringungshöchstmenge (80 bzw. 120 t Trockenmasse je Hektar innerhalb von 12 Jahren)
- *(Hinweis dazu, ob das Kompost-/Gärprodukt auf Grünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen sowie auf Feldgemüseflächen (Ausbringung und Einarbeitung in den Boden) ausgebracht werden darf)*
- Name und Anschrift des Zwischenabnehmers
⇒ ist durch den Zwischenabnehmer zu ergänzen!

Meldepflicht

Der Zwischenabnehmer hat die Meldung der Abgabe einmal jährlich für die vergangenen 12 Monate bei der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde durchzuführen:

- Name und Anschrift der Kompostierungs-/Vergärungsanlage (Bioabfallbehandler)
- Name und Anschrift des Abnehmers
- Abgegebene Menge in Tonnen Trockenmasse (t TM)
- Datum der Abgabe

Aufbewahrungspflicht

Die Kopie des Lieferscheins müssen der Zwischenabnehmer und der Bioabfallbehandler 10 Jahre lang aufbewahren.

Meldepflicht nach Erstanwendung (§ 9 (1) Satz 1)

Eine Meldepflicht ist nach der ersten Anwendung von Kompost oder Gärprodukten auf einer Maßnahmefläche größer ein Hektar erforderlich. Der Bewirtschafter oder ein von ihm beauftragter Dritter (z.B. der Zwischenabnehmer) muss die betreffende Aufbringfläche(n) innerhalb von zwei Wochen nach der Ausbringung der zuständigen Behörde angeben. Diese teilt die Flächen der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde mit.